

Grundpreisauszeichnung

bei verpackten

Schaumrollen, Linzerstangerln, Linzerkipferln, Punschwürfeln, Kokoswürfeln, Schaumspitzen, Kokoskuppeln, Kokosbusserln, Kuchenstücken, Windbäckereien etc.

Nach § 10a Abs. 1 Preisauszeichnungsgesetz ist bei "Sachgütern, die nach Volumen, Gewicht, Länge oder Fläche angeboten werden, neben dem Verkaufspreis auch der Preis je Maßeinheit (Grundpreis) auszuzeichnen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist."

Bei unverpackten Erzeugnissen, die in Konditoreien und Bäckereien üblicherweise nicht nach Volumen oder Gewicht offen angeboten werden (zB bei unverpackten Tortenstücken), dürfte keine Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung bestehen.

Das heißt zuerst ist die Frage zu klären, ob die jeweiligen Produkte nach Gewicht angeboten werden. Bei den meisten der genannten Produkte (Schaumrollen, etc.) wird das nicht zutreffen.

Selbst wenn diese Produkte nach Gewicht abgepackt werden, wird die Ausnahme von § 4 Z 2 GrundpreisauszeichnungsVO, BGBl. II Nr. 270/2000 idgF, relevant sein.

Danach sind ausgenommen:

„*Konditorwaren sowie Fein- und Konditorbackwaren, ausgenommen ungefülltes Salz- und Käsegebäck, Backerzeugnisse aus Makronenmasse und ungefülltes Teegebäck*“.

Konditorwaren sowie Fein- und Konditorbackwaren

Wichtige Erzeugnisse einer Konditorei sind beispielsweise Torten, Kuchen, Pralinés, Petit Fours, Speiseeis und Pâtisserie.

Daneben wird auch bei den meisten Bäckern Feingebäck hergestellt.

Das unterscheidet sich lebensmittelrechtlich von Brot und Kleingebäck durch seine andere Teigzusammensetzung, vor allem zusätzlich zugesetzte Fette und/oder Zucker.

Zum klassischen Feingebäck zählen zB auch Kekse, Kuchen und Torten.

Der Umfang der von der Grundpreisauszeichnung ausgenommenen Waren nach § 4 Z 2 ist somit weit und wird nur von den taxativ aufgezählten Ausnahmen ("ungefülltes Salz und Käsegebäck, Backerzeugnisse aus Makronenmasse und ungefülltes Teegebäck wieder eingeschränkt.

Nach Gewicht verpackte Schaumrollen, Punschwürfel, Kokoswürfel, Schaumspitzen, Kokoskuppeln, Kuchen- und Tortenstücke fallen somit unter die Ausnahmeregelung für "Konditorwaren sowie Fein- und Konditorbackwaren".

Für sie besteht keine Verpflichtung zur Auszeichnung des Grundpreises!

Backerzeugnisse aus Makronenmasse

(Gebäck aus Teig, der zu gleichen Teilen aus Zucker, Eiweiß, Mandeln, Kokosnüssen, oder Pinienkernen, Pistazien oder anderen Nussfrüchten besteht)

Hinsichtlich der Kokosbusserln, Linzerstangerln, Linzerkipferln, Windbäckerei (soweit sie nach Gewicht abgegeben werden und es sich um (einfache) "Backerzeugnisse aus Makronenmasse" handelt, gilt nach § 4 Z 2 die Ausnahme von der Grundpreisauszeichnung nicht.

Eine Grundpreisauszeichnung für diese Produkte ist daher vorgeschrieben.

Hier kann nach § 3 Abs. 1 Z 5 VO II PrAG als Maßeinheit für die Grundpreisauszeichnung die Einheit 100 Gramm verwendet werden.